

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von **GLASROTT, E.U.**

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von GLASROTT, im folgenden Auftragnehmer genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Kunden, im folgenden Auftraggeber genannt, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen gelten insofern nicht als Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen nach Eingang beim Auftraggeber nicht widersprochen wird. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

2. Angebote

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Wir behalten uns vor, das Anbot nach Besichtigung der Realsituation anzupassen. Ebenso erfordern Änderungen in Art, Menge und Ausführung oder anderer Materialgüter eine Neukalkulation. Der Vertrag gilt erst mit einer Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber als geschlossen. Werden an den Auftragnehmer Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 8 Tage ab Zugang des Angebots gebunden. Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

4. Preis

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, bei Konsumenten inklusive Mehrwertsteuer.

Der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, Teilabrechnungen durchzuführen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer zur Leistungserstellung notwendiger, von uns nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Konsumenten gilt dieses Preisanpassungsrecht erst nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, es sei denn, dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

5. Technische Geschäftsbedingungen

Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen sowie Wandverkleidungen, etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien. Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität.

Statische Berechnungen sind in unseren Leistungen nicht inkludiert.

Der glastechnisch richtige Einsatz wird nicht geprüft, es sei denn, die Erhebung und Installation erfolgt durch unseren Betrieb. Das gilt nicht für Kundeneigenes Material.

Für Verbraucher gilt, dass der Unternehmer eine von ihm zu erbringenden Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, wenn dem Verbraucher diese Änderung beziehungsweise Abweichung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, sofern dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde. Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar.

6. Schablonen/ Vorlagen

Schablonen / Vorlagen können nur im Maßstab 1:1 oder in einer für die Fertigung nutzbaren, digitalen Datei übernommen werden. Überarbeitung von CAD, Grafiken, Bilder, oder sonstiger Dateien sind kostenpflichtig. Jedes 1:1 Modell muss mit dem Namen des Bestellers versehen sein.

Bei Maßunklarheiten gilt das Modell als verbindlich. Aufträge aus ungeeigneten Schablonen können nicht bearbeitet werden. Modell, die auf Holzfaserplatten gezeichnet sind müssen vom Kunden ausgeschnitten werden.

7. Garantieerklärung für Isolierglas

Der Hersteller des Isolierglases garantiert für einen Zeitraum von 5 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers - dafür, dass sich zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Das Ausglasen schadhafter Isolierglaselemente sowie das Einglasen der Ersatzelemente gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dadurch sind gesetzliche Gewährleistungsansprüche nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Isolierglaserzeugung einzuhalten und die Arbeiten gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Voraussetzung für oben stehende Garantieleistungen ist eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den Bauherrn bzw. Auftraggeber.

8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsfrist beträgt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG ein Jahr ab Übergabe. Ist das KSchG nicht anwendbar, so erfüllt der Auftragnehmer, abgesehen von jenen Fällen in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur oder durch Preisminderung. Außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG hat der Auftraggeber stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Ist das KSchG nicht anwendbar, so hat der Auftraggeber im Sinne der §§ 377 ff UGB die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist, spätestens 7 Tage ab Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist angezeigt werden.

Wird eine Mängelrüge außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG jedenfalls nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Gewährleistung oder Garantie erlischt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder durch Dritte.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung bzw. Überbeanspruchung.

9. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Im Anwendungsbereich des KSchG gilt dies nicht für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, sofern dies im Einzelnen nicht ausgehandelt wurde.

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat, sofern das KSchG nicht anwendbar ist, der Geschädigte zu beweisen. Die absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt außerhalb des KSchG 10 Jahre jeweils ab Gefahrenübergang, sofern der Geschädigte innerhalb von sechs Monaten nach Erkennbarkeit des Schadens seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

10. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. aller Nebenforderungen bleibt die vom Auftragnehmer übergebene Ware - gleich in welchem Zustand - unbeschränktes Eigentum des Auftraggebers, auch dann, wenn sie im Betrieb des Auftragnehmers bearbeitet oder verwendet wird.

Scheck- und Wechselzahlungen haben keine schuldbeitfreiende Wirkung, sie werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt entgegengenommen. Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer vom Auftragnehmer genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware, erklärt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderung gegen den Erwerber an den Auftragnehmer abzutreten und den Auftragnehmer umgehend unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers von der Veräußerung zu verständigen.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und er unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde.

12. Lieferung und Entgegennahme

Wir bitten unsere Kunden die Ware bei Abholung zu kontrollieren, da nachträgliche Reklamationen offenkundiger Mängel nicht anerkannt werden.

Ist das KSchG nicht anwendbar, hat der Auftraggeber geringfügige Lieferfristüberschreitungen im Ausmaß von maximal 30 Tagen jedenfalls zu akzeptieren.

Verspätete Lieferungen lösen außer bei groben Verschulden keinen Schadenersatzanspruch aus, und geben dem Käufer auch nicht das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Es ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber eine angemessene, mindestens 2 Wochen umfassende Nachfrist setzen und gem. § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten.

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder die Ware bei sich einzulagern, wofür dieser eine Lagergebühr von EUR 12,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen kann, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verwerten kann. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf der Auftragnehmer außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50 % der Auftragssumme vom Auftraggeber verlangen.

13. Lieferzeiten und Teillieferungen

Die Angaben von Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich.

Alle Zeitangaben gelten ab Naturmaßabnahme und Klarheit aller Auftragsdetails, sowie schriftlicher Auftragsbestätigung und Annahme durch uns.

Die Fertigung startet alsbald nach Eingang einer eventuell geforderten Anzahlung.

Sofern nicht bestimmte Termine / Fristen vereinbart sind, erfolgt die Lieferung so rasch als möglich.

Verspätete Lieferungen lösen außer bei groben Verschulden keinen Schadenersatzanspruch aus, und geben dem Käufer auch nicht das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Es ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Fälle höherer Gewalt oder Störungen des Betriebsablaufes, egal aus welchem Grund, entbinden uns von der angegebenen Lieferfrist.

14. Montageleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Die Arbeiten sind grundsätzlich ab Fertigstellung zu übernehmen.

Erfolgt keine formale Übernahme, gelten mangels berechtigter Einwände des Auftraggebers die Arbeiten binnen 3 Tagen ab Fertigstellung als übernommen, wenn dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wurde oder aufgrund der Umstände des Falles dem Auftraggeber bekannt in musste. Nach Übernahme der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung gehen alle Risiken und die Kosten der Lagerung zu Lasten des Auftraggebers.

Auch bei erfolgter Teillieferung geht das gesamte Risiko für diese auf den Auftraggeber über.

15. Zahlungen

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno zu verrechnen.

Im Verbrauchergeschäft liegt der Verzugszinssatz bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte per anno.

Der Anspruch auf Mahnspesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus (siehe folgender Punkt).

16. Mahnspesen

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges, zur Einbringlichmachung notwendiger und zweckentsprechender Mahnungen pro Mahnung Mahnspesen in Höhe von EUR 12,- zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Darüber hinaus ist im Unternehmergeschäft jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten beim Auftragnehmer anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen, wenn der Auftragnehmer nicht von seinem Recht auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz per anno als pauschalierte Vertragsstrafe Gebrauch macht (siehe oben).

17. Storno

Der Auftraggeber hat das Recht gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 50 % der Auftragssumme, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

18. Aufrechnung

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch bei Verträgen, die unter das KSchG fallen, nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung des Auftragnehmers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

19. Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung

Außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG ist der Auftraggeber bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages, höchstens aber von 10 % berechtigt.

Im Anwendungsbereich des KSchG kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Zahlung verweigern, wenn die Lieferung nicht vertragsgemäß erbracht wurde oder die Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist.

20. Mitteilungen

Mitteilungen an den Kunden können entweder per E-Mail, SMS oder auf dem Postweg an die bei der Registrierung oder bei einer nachträglichen Aktualisierung durch den Kunden bekanntgegebenen Adressen übermittelt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

21. Urheberrechtsverletzungen

Im Falle des Verdachts einer Urheberrechtsverletzung an den Daten des Kunden hat dieser den Sachverhalt GLASROTT unverzüglich nach Kenntnisnahme über das Kontaktformular anzuzeigen.

22. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Bilder, Kataloge/ Prospekte, Abbildungen udgl. stets unser geistiges Eigentum; der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

23. Änderungen dieser AGB

GLASROTT behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB wird der Kunde jeweils gesondert auf einem dauerhaften Datenträgers (zB per E-Mail oder individuell über das Benutzerkonto) hingewiesen. Die aktualisierten AGB finden erst Anwendung, wenn die Services von GLASROTT nach Erhalt eines entsprechenden Hinweises und nach Opt-in für die neuen AGB erneut genutzt werden.

24. Schriftlichkeit

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest eines dauerhaften Datenträgers (zB per E-Mail); auch eine Änderung dieses Formerfordernisses bedarf dieser Form. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Verträge über Leistungen von GLASROTT unterliegen dem österreichischen materiellen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Handelt es sich nicht um ein Geschäft, das unter das KSchG fällt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

26. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.